

Der Hessische Philologenverband e.V.

dlh-Ratgeber kompakt

Bild: aronst12/AdobeStock [groß] | Henry Klingberg/Pixnio [klein]

Kurz gefasst: Schriftliche Arbeiten

(Sekundarstufe I – Gymnasium,
gymnasialer Bildungsgang)



hphv
Hessischer
Philologenverband



Kurzgefasst: Schriftliche Arbeiten

(Sekundarstufe I – Gymnasium, gymnasialer Bildungsgang)

→ Definition (VOGSV § 32 Abs. 2)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Klassen- und Kursarbeiten (Hauptfach) | Benotung |
| b) Lernkontrollen (Nebenfach) | Benotung |
| c) Übungsarbeiten (Haupt-/Nebenfach) | keine Bewertung |

→ Inhalt und Niveauespruch (VOGSV § 28 Abs. 1)

- Bezug auf inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit (unter Beachtung der Verbindung zu den vorher erarbeiteten)
- Orientierung an den curricularen Vorgaben für das jeweilige Fach und der jeweiligen Jahrgangsstufe

→ Korrektur und Bewertung

- Aus der Korrektur muss die getroffene Bewertung der Leistung – in Form einer Note nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 HSchG – nachzuvollziehen sein, die Korrektur soll sowohl Leistungsmängel als auch Leistungsverbesserungen und -perspektiven erkennen lassen (VOGSV § 33 Abs. 2 und Anlage 2 Punkt 1).

- Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung in der schriftlichen Arbeit sind in allen Unterrichtsfächern zwingender Bestandteil der Korrektur – Verwendung einheitlicher, durch Erlass vorgegebener Korrekturzeichen (VOGSV Anlage 2 Punkt 1).
- Die Note 'ausreichend' ist erreicht, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erzielt wurden (VOGSV § 28 Abs. 1).
- Bewertungsschlüssel – gemäß der Rahmensetzung von Gesamtkonferenz bzw. der von dieser eingerichteten Teilkonferenz (HSchG § 133 Abs. 1 Punkt 9 sowie Abs. 4) und/oder Fachbereichs-/Fachkonferenz (HSchG § 134 Abs. 1 Punkt 4).
- Einbeziehung der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung in die differenziert wertende Zuordnung der Leistung zu einer Note gemäß § 73 Abs. 4 HSchG im Rahmen des Beurteilungsspielraumes (VOGSV Anlage 2 Punkt 2).

1) Jahrgangsstufen 5 bis 8 (VOGSV Anlage 2 Punkt 2.2)

Die festgestellten formalen Leistungen (in Hinsicht auf Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u. a.) sind bei der Bewertung der Arbeit zu berücksichtigen; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Zweidrittelnote verschlechtern (gilt für alle Unterrichtsfächer, im Fach Deutsch nicht bei den Arbeiten, die der Festigung der Rechtschreibsicherheit dienen).

2) Jahrgangsstufen 9 und 10 (VOGSV Anlage 2 Punkt 2.3)

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form werden in der Bewertung der Arbeit wie folgt berücksichtigt:



a. Arbeiten mit weniger als 100 Wörtern im Gesamttext

Die Fehler sind anzustreichen und bei der Notenfestsetzung in angemessener Form im Verhältnis zum Inhalt mit einzubeziehen; sie dürfen die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Zweidrittelnote verschlechtern.

b. Arbeiten mit mindestens 100 Wörtern im Gesamttext

Die Fehler sind anzustreichen, ihre Gesamtzahl (Fehlerarten und deren Gewichtung – siehe die Auflistung in Anlage 2 Punkt 2.3 Unterabschnitt aa der VOGSV) und damit der Fehlerindex (FI) zu ermitteln

$$FI = (\text{Fehlerzahl} \times 100) / \text{Anzahl der Wörter}$$

In die Notenfestsetzung – siehe auch § 30 VOGSV –

findet der errechnete Fehlerindex wie folgt Eingang:

Bildungsgang Gymnasium Jahrgangsstufe 9	Bildungsgang Gymnasium Jahrgangsstufe 10
ab FI 3,5: - 1/3 Note	ab FI 3,0: - 1/3 Note
ab FI 6,5: - 2/3 Note	ab FI 6,0: - 2/3 Note

→ **Fristen und Verfahren** (VOGSV § 28 Abs. 2, § 33 und Anlage 2 Punkt 7.4)

- Nicht mehr als eine Arbeit pro Schultag
- Maximal drei Arbeiten pro Unterrichtswoche
- Ankündigung mindestens fünf Unterrichtstage vorher
- Gleichmäßige Verteilung über das Jahr ohne Häufung vor den Ferien
- Lernkontrollen nur bis zwei Wochen vor Termin der Zeugnisausgabe
- Rückgabe der Arbeit in der Regel innerhalb von drei Unterrichtswochen (Rückgabe und Besprechung erforderlich vor dem Termin der nächsten Arbeit im gleichen Fach)
- Unter jeder Arbeit ist der Notenspiegel anzubringen
- Nach Rückgabe ist die schriftliche Arbeit den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Einsichtnahme vorzulegen und von einem Berechtigten zu unterschreiben
- Die schriftliche Arbeit ist durch die Schule aufzubewahren (Rückgabe am Schuljahresende)

→ **Wiederholungsarbeit** (VOGSV § 34)

Erforderlich, wenn

- mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten der Lerngruppe schlechter als ausreichend sind und es keine Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters für die Wertung der Arbeit gibt

- mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten der Lerngruppe schlechter als ausreichend sind

Inhalt – nach angemessener Vorbereitung veränderte Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit

Fristen – wie oben

Nur die Arbeit mit der besseren Note findet Eingang in die Leistungsbewertung.

➔ **Nachschreiben** (VOGSV § 28 Abs. 2 Satz 4, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs.1 Punkt 3)

- Entscheidung der Lehrkraft
- '3-Arbeiten-Regelung-pro-Schulwoche' entfällt
- mehr als eine Arbeit pro Schultag möglich
- Ankündigungsfrist kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden
- Frist entfällt gänzlich bei Nachschreiben infolge Täuschungsversuchs (Auflage einer veränderten Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit)

➔ **Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Jahrgang**

a) Klassenarbeiten

Mindestzahl (gemäß VOGSV Anlage 2 Punkt 7a):

Fach	Jahrgangsstufen G9						Jahrgangsstufen G8				
	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9
Deutsch	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4
2. Fremdsprache			4	4	4	4		5	4	4	4
Griechisch					5	5				5	5
3. Fremdsprache					4	4				4	4

Eine Klassen-/Kursarbeit kann durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden (VOGSV § 28 Abs. 2 Punkt 1).

b) Lernkontrollen (VOGSV Anlage 2 Punkt 7.4)

pro Fach und Halbjahr maximal eine Lernkontrolle, Ersatz durch praktische Arbeit möglich

Festlegung der Gesamtanzahl der schriftlichen Nachweise (Klassenarbeiten und Lernkontrollen) pro Schuljahr durch Schulkonferenz (VOGSV Anlage 2 Punkt 7.6 in Verbindung mit HSchG § 129 Punkt 5).



Bild: riccardozamboni/AdobeStock

Bei veränderten Anteilen in den Fächern durch Abweichen von der Stundentafel erfolgt die Anpassung nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (VOGSV § 28 Abs. 4).

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann im Ausnahmefall in einer Lerngruppe auf Antrag der Fachlehrkraft die Zahl der Klassen-/Kursarbeiten um eine kürzen, falls dort mehr als vier Arbeiten vorgesehen sind (VOGSV § 28 Abs. 4 Satz 3 und Anlage 2 Punkt 7.3).

➔ Vergleichsarbeiten

- Hauptfach: Je eine Klassen-/Kursarbeit pro Fach als schulinterne Vergleichsarbeit in den Jahrgangsstufen 6 und 8 (VOGSV Anlage 2 Punkt 7.1).
- Bei Klassen-/Kursarbeiten, die als schulinterne Vergleichsarbeiten geschrieben werden, zählt für die 33 1/3 Prozent- bzw. 50 Prozent-Grenze die Gesamtzahl der abgelieferten Arbeiten als Berechnungsbasis (VOGSV § 34 Abs. 3 Satz 1), für übrige lerngruppenübergreifende Arbeiten jedoch die Zahl der abgelieferten Arbeiten jeder einzelnen Lerngruppe (VOGSV Anlage 2 Punkt 5).
- Wiederholungsregelung entfällt bei Vergleichsarbeiten (Klassenarbeiten) mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung (VOGSV § 34 Abs. 3 Satz 3).

➔ **Bearbeitungszeit**

- keine Vorgaben durch den Ordnungsgeber (Ausnahme: Vergleichsarbeiten mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung) für die Sekundarstufe I
- schulische Regelung – Rahmensetzung durch Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- und/oder Fachkonferenz (*HSchG § 129 Punkt 5, § 133 Abs. 1 Punkt 9 und § 134 Abs. 1 Punkt 4*)

➔ **Fachnote – Anteil der schriftlichen Arbeiten als Grundlage für die Leistungsbeurteilung** (*VOGSV § 32 Abs. 3*)

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Hauptfächer und 3. Fremdsprache: | die Hälfte |
| b) Sonstige Fächer: | etwa ein Drittel |

Quellenhinweis

HSchG – Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)

VOGSV – Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S.546), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 20. Juli 2023 (ABl. 09/2023 S. 533, berichtigt ABl. 10/2023 S. 672)



<https://deutscher-lehrerverband-hessen.de/>



<https://www.hphv.de/>



https://www.instagram.com/hphv_hessen/



<https://www.facebook.com/hessischephilologen>



<https://twitter.com/HessPhilologen>

